

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Scheurer / Lohner**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1913)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1913.

Direktor: Herr Regierungsrat **Scheurer.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Lohner.**

I. Allgemeiner Teil.

A. Motionen und Postulate.

1. Motion Meyer vom 22. Mai 1913:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat beförderlich Bericht zu erstatten, ob nicht sowohl der Entwurf Jagdgesetz bezweckend die Einführung des gemischten Systems Bratschi als auch der ursprüngliche Entwurf, aufgebaut auf dem reinen verbesserten Patentsystem, fertig beraten und beide Vorlagen gleichzeitig dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden sollen.“

Diese der Justizdirektion zur Beantwortung zugewiesene Motion ist vom Motionssteller zurückgezogen worden.

2. Interpellation Brand vom 26. Mai 1913:

„Der Unterzeichnete wünscht vom Regierungsrat Aufschluss darüber, ob und eventuell wann dem Grossen Rat ein Dekret betreffend die direkte Anstellung der Angestellten der Bezirksverwaltung unterbreitet werden wird.“

Die Beantwortung dieser Interpellation im Grossen Rate erfolgte am 28. Mai 1913. Der Justizdirektor wiederholte die schon früher abgegebene Erklärung, dass der Regierungsrat grundsätzlich der Wahl der Angestellten durch letztere Behörde nicht ablehnend gegenüberstehe, dass die Ordnung der Angelegenheit aber insofern schwierig sei, als es sich als unmöglich

erwiesen habe, nur diesen Grundsatz zu verwirklichen; es seien noch eine ganze Reihe anderer damit im Zusammenhang stehender Fragen zugleich zu erledigen, die nicht unbedeutende Schwierigkeiten böten. Die Vorarbeiten seien im Gange und würden in absehbarer Zeit zum Abschluss gelangen.

3. Motion Morgenthaler vom 23. September 1913:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die zweckdienlichen Massnahmen zu treffen, um den direkten Verkehr der bernischen Gerichtsbehörden mit denjenigen anderer Kantone, insbesondere der französischen Schweiz, anzubahnen.“

Diese Motion gelangte im Berichtsjahr nicht zur Behandlung.

4. Die Motion Segesser vom 24. September 1913 betreffend die gesetzliche Regelung der Befugnisse über die Verleihung oder die Anerkennung des Rechtes zum Fischfang, insbesondere der Fischezen, harrt ebenfalls noch ihrer Begründung durch den Motionär.

5. Postulat der Staatswirtschaftskommission betreffend Erstellung einer Anleitung über die Handhabung der Vorschriften des eidgenössischen Zivilgesetzbuches betreffend das Vormundschaftswesen und den Entzug der elterlichen Gewalt.

Der Justizdirektor gab anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes im Auftrag des Regierungsrates die Erklärung ab, dass der diesem im Bericht der Staatswirtschaftskommission zum Geschäftsbericht der Justizdirektion gestellten Postulat zugrunde lie-

gende Gedanke durchaus begrüssenswert sei, dass seiner Ausführung im gegenwärtigen Augenblick aber Bedenken gegenüberstünden; es sei vorteilhafter, zu warten, bis die wichtigsten Fragen durch die Praxis der Verwaltungsbehörden und der Gerichte entschieden seien.

B. Gesetzgebung.

1. Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

Herr Oberrichter Trüssel hat im Juni 1913 die neue Fassung des Entwurfes vorgelegt. Infolge der vielfachen Änderungen, die unsere Gesetzgebung in den letzten Jahren durchgemacht hat, war die Umarbeitung des Entwurfes vom Jahre 1907 umfangreicher und schwieriger, als man ursprünglich angenommen hatte. Die Justizdirektion unterbreitete den neuen Entwurf einer Anzahl von Männern der Wissenschaft und der Praxis zur Begutachtung. Die daraufhin eingegangenen Vorschläge wurden, soweit dies möglich und angezeigt schien, berücksichtigt und der endgültige Wortlaut festgesetzt. Der Entwurf wird in dieser Gestalt als Entwurf der Justizdirektion dem Regierungsrat unterbreitet werden. Am Schluss des Jahres war der Druck noch nicht beendet.

2. Die Strafprozessordnung für den Kanton Bern.

Der vorliegende Entwurf dieses Gesetzes konnte auch im Berichtsjahr nicht in Beratung gezogen werden.

3. Gesetz betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes.

Nachdem sich das im Strassenpolizeigesetz vom 10. Juni 1906 vorgesehene Verfahren, wonach Übertretungen des Gesetzes durch die Ortspolizeibehörden bestraft werden sollten, nicht bewährt hatte, handelte es sich darum, die Bestrafung wieder in die Hand des Richters zu legen, zugleich aber auch ein Verfahren zu finden, das eine den Verhältnissen entsprechende Art der Erledigung ermöglichte. Als solches Verfahren empfahl sich das im Entwurf der neuen Strafprozessordnung vorgesehene Strafmandatsverfahren.

Herr Professor Dr. Thormann arbeitete einen Entwurf aus, der zuerst als Bestandteil des neuen Gesetzes gedacht war. Es wurde aber von den vorberatenden Behörden gewünscht, dass über den Gegenstand ein selbständiges Dekret erlassen werde, für das im Gesetz die notwendige Grundlage geschaffen würde.

Das Dekret wurde von der Justizdirektion unter Beiziehung des Herrn Professor Dr. Thormann ausgearbeitet. Es soll zunächst dem Obergericht unterbreitet und hernach dem Regierungsrat vorgelegt werden.

4. Gesetz betreffend Einführung eines kantonalen Versicherungsgerichtes.

Art. 120 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 schreibt vor, dass die Beurteilung der Streitigkeiten zwischen der schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft und den Versicherten und ähnliche Anstände durch

ein einziges kantonales Gericht, als erste Instanz, zu erfolgen habe und schliesst daran weitere Weisungen betreffend das Verfahren. Bei den Vorarbeiten zeigte es sich, dass die Durchführung dieser Vorschriften mit Schwierigkeiten verbunden ist. Es herrschte ursprünglich die Meinung, dass die Beurteilung der betreffenden Streitigkeiten den Amtsgerichten übertragen werden könnte, von denen aus die Weiterziehung an das eidgenössische Versicherungsgericht erfolgen würde. Bei näherer Prüfung hat es sich gezeigt, dass ein einziges kantonales Gericht bezeichnet werden muss. Diese Ordnung ist für den Kanton Bern sachlich durchaus unglücklich, weil sie jeden Versicherten, mag er wohnen wo er will, vor ein Gericht weist, das in Bern seinen Sitz hat. Sie bietet auch deshalb Schwierigkeiten, weil einerseits das Obergericht erklärt, es sei ausserstande, die Arbeit zu übernehmen und weil andererseits die Schaffung eines besondern Gerichtes die Gerichtsorganisation neuerdings kompliziert. Die Angelegenheit konnte bis zu Ende des Berichtsjahres nicht erledigt werden.

5. Dekret betreffend die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirks Bern vom 28. Mai 1913.

Die Geschäfte des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt haben in den letzten Jahren derart zugenommen, dass die im Jahre 1891 geschaffene Organisation nicht mehr genügt. Dem Beamten wurden zwei Adjunkte beigegeben, die ihn in allen seinen Obliegenheiten vertreten können.

6. Dekret betreffend die Amtsdauer der Betreibungs- und Konkursbeamten vom 28. Mai 1913.

Jeder Betreibungs- und Konkursbeamte hatte bis jetzt seine eigene Amtsdauer, die mit derjenigen der andern vom Volke gewählten Bezirksbeamten nicht übereinstimmte. Das Dekret schreibt vor, dass in Zukunft die nämliche Amtsdauer gelten solle wie bei den übrigen Bezirksbeamten. Der Übergang zum neuen Zustand wurde in der Weise gefunden, dass die Amtsdauer der heute im Amte stehenden Beamten bis zum 1. August 1914 oder 1918 erstreckt wurde.

7. Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschwornen vom 27. November 1913.

Das Taggeld der Geschwornen wurde von Fr. 5 auf Fr. 8 erhöht; bei Sitzungen, die länger als bis 7 Uhr abends dauern, beträgt es Fr. 12. Neugeordnet wurden ferner die Reiseentschädigungen.

8. Dekret betreffend die Nachführung der Vermessungswerke.

Der Entwurf dieses Dekrets wurde nicht weiter behandelt. Zu der bis jetzt streitigen Frage, ob die vom Bunde verlangte permanente Nachführung der Vermessungswerke durch staatliche Beamte durchzuführen sei oder durch vertragliche Abmachung mit selbständigen Geometern gesichert werden solle, kamen neue Meinungsverschiedenheiten. Der Eindruck verstärkte sich je länger je mehr, dass die Kosten der Vermessung in der vom Bund verlangten Form in

keinem richtigen Verhältnis zum Nutzen stehen. Diese Kosten sind so gross, dass namentlich bei verstückeltem Grundbesitz eine übermässige Belastung eintritt; es ist zu befürchten, dass darunter die Vermessung und schliesslich auch das Grundbuch leiden wird.

Es wird sich fragen, ob es nicht möglich sein wird, ein Verfahren zu finden, das für die Liegenschaften in jeder Hinsicht genügende Sicherheit schafft, ohne doch allzugrosse, zum Teil unerträgliche Kosten zu verursachen.

9. Bei einer ganzen Reihe von gesetzgeberischen Erlassen, die von andern Direktionen vorbereitet worden sind, wurde die Justizdirektion um ihre Mitwirkung begrüsst. Ihre Aufgabe bestand namentlich darin, zu prüfen, ob dieselben nach Form und Inhalt mit der übrigen Gesetzgebung im Einklang stehen.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Inhaber wurden folgende Amtsstellen gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion neu besetzt:

- a) die Amtsschreiberei Neuenstadt;
- b) die Gerichtsschreibereien Laupen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Schwarzenburg.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer die Amtsschreiber von Biel, Erlach, Laupen, Nidau, Obersimmenthal, Trachselwald.

Zu Adjunkten des Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern, welche Stellen durch das im allgemeinen Teil lit. B, Ziffer 4, hiervor erwähnte Dekret vom 28. Mai 1913 neu geschaffen worden sind, wurden gewählt die Notare Fr. Aescher und Joh. Müller in Bern.

An Stelle des aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Präsidenten der Oberwaisenkommission der Bürgergemeinde der Stadt Bern, Dr. Rud. Stettler in Bern, wurde gewählt der bisherige Vizepräsident dieser Behörde, Nationalrat Ernst Wyss, Fürsprecher daselbst.

B. Inspektorat.

1. Leitung des kantonalen Grundbuchamtes.

(Grundbuchbereinigung.)

a. Inkrafttreten des kantonalen Grundbuches.

Die Grundbuchbereinigung konnte soweit gefördert werden, dass das kantonale Grundbuch in seinem ersten Teile (d. h. für alle dinglichen Rechte ohne die Grundpfandrechte) im alten Kantonsteil nunmehr für alle Gemeinden, mit der einzigen Ausnahme von Spiez, in Kraft besteht. Für Spiez war dieses Resultat deshalb nicht zu erzielen, weil die Grundstücksblätter seinerzeit nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und seither nicht vervollständigt worden sind. Während der Anlage der Blätter war diese Gemeinde in Vermessung begriffen. Mit Rücksicht auf die, als Folge der geometrischen Ausmessung vorauszu-

Änderungen in den Flächenberechnungen, und darauf gestützt der Grundsteuerschätzungen, wurde deren Angabe auf den Blättern weggelassen; ebenso unterblieb die Erwähnung der Gebäude. Trotzdem das Vermessungswerk schon lange beendet und durch den Regierungsrat genehmigt ist, hat eine gründliche Berichtigung, bzw. die Neuanlage des Grundsteuerregisters noch nicht stattgefunden. Wiederholte Mahnungen zeitigten Versprechungen, die aber nicht gehalten wurden. Solange aber die Grundstücksblätter nicht hinsichtlich dieser Schätzungen und der Gebäude ergänzt sind, muss die Inkrafterklärung des kantonalen Grundbuches unterbleiben.

Im Jura sind es die Bezirke Courtelary und Pruntrut, die sich allein noch im Rückstand befinden. Freilich wurden in beiden Ämtern erhebliche Fortschritte erzielt; es wäre möglich gewesen, für einzelne wenige Gemeinden das Grundbuch in Kraft zu erklären. Zweckmässigkeitsgründe sprachen dafür, abzuwarten, um diese Wirkung für eine grössere Zahl von Gemeinden auf den nämlichen Zeitpunkt eintreten zu lassen. Für den Bezirk Pruntrut ist die Inkrafterklärung in den ersten Monaten des laufenden Jahres zu erwarten.

Die Gründe der Verzögerung liegen für beide Bezirke, wie schon früher erwähnt, vor allem im Mangel an genügenden Bureaulokalitäten. Es fehlt der nötige Platz, um die Arbeiten in zweckmässiger Weise verteilen und ausführen zu können. Die Schritte zur Beschaffung weiterer Lokale sind eingeleitet; man darf die Beseitigung dieses Übelstandes im laufenden Jahre voraussehen. Für Courtelary liegt ein fernerer Grund der Verzögerung sodann in der fehlerhaften Durchführung der Bereinigungsarbeiten durch den früheren Amtsschreiber. Die sämtlichen Eintragungen müssen mit den Anmeldungen verglichen werden, und zwar muss dies geschehen, bevor die Inkrafterklärung erfolgen darf. Die hierzu erforderliche Zeit kommt derjenigen annähernd gleich, die für die Ausführung der Arbeiten selbst nötig war. Da aber diese Überprüfung unter allen Umständen später hätte vorgenommen werden müssen (vgl. § 31 der kantonalen Grdb. Vo), so ist die darauf zu verwendende Mühe nicht umsonst. In Pruntrut mag der Umstand, dass der Amtsschreiber genötigt war, krankheitshalber längere Zeit auszusetzen, nachteilig auf den Fortgang der Bereinigung eingewirkt haben.

Was den zweiten Teil unseres kantonalen Grundbuches — die Wirkung betreffend die Grundpfandrechte — angeht, so vollzieht sich hier das Vorrücken, wegen der zur Erfüllung der Voraussetzungen erforderlichen Arbeiten, etwas langsamer als für den ersten Teil. Sind doch vorher nicht nur alle aus dem Grundbuch ersichtlichen Gläubiger, die bisher ihre Pfandrechte nicht geltend machten, zur Anmeldung aufzufordern; es muss auch eine Nachprüfung der gestützt auf die Anmeldungen und der von Amtes wegen gemachten Eintragungen stattfinden. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich sowohl mit Rücksicht auf die Interessen der Privaten als diejenigen des Staates: Der Eintritt eines Schadens bei Privaten infolge Unterlassung der Geltendmachung eines Pfandrechts ist viel wahrscheinlicher und in bezug auf die Tragweite unverhältnismässig grösser als bei den Dienstbarkeiten.

Ebenso ist die Haftungsgefahr des Staates für die Folgen der Unterlassung eines Pfandrechteintrages weit eher gegeben und hinsichtlich der Schadenssumme viel gefährlicher als bei den übrigen dinglichen Rechten.

Mit welcher Nachlässigkeit die Anmeldungspflicht vielfach erfüllt wurde, zeigt folgender Fall: Im Grundbuch ist ein Pfandrecht von Fr. 29,700 zugunsten eines im Kanton Solothurn wohnenden Entmündigten eingetragen. Da die Eingabe unterblieben war, wurde der in Solothurn wohnhafte Vormund schriftlich zur Anmeldung aufgefordert. Er kam der Aufforderung, trotz wiederholter Mahnung, nicht nach. Erst die Benachrichtigung der betreffenden solothurnischen Vormundschaftsbehörde hatte Erfolg.

Wie nötig die Nachprüfung der Einträge auf den Blättern zur Verminderung der Gefahr für allfällige Schadenshaftung durch den Staat und die Beamten ist, zeigt die Tatsache, dass bisher auf allen Amtsschreibereien, die sich mit diesen Arbeiten beschäftigten, zahlreiche Berichtigungen vorgenommen werden mussten.

Wo die dem Amtsschreiber zufallenden Obliegenheiten erfüllt waren, haben die Organe des Grundbuchamtes die Überprüfung vorgenommen. Das geschah in den Bezirken Bern, Trachselwald und Biel. Da seinerzeit für den Amtsbezirk Bern ein Verzeichnis der sämtlichen zu Beginn der Bereinigung im Grundbuch bestehenden Pfandrechte gemacht wurde, kann ein Bild über die Lage nach Ablauf der Eingabefristen gegeben werden: Der Anmeldungspflicht waren nach dem Grundbuch unterstellt 15,316 Pfandrechtposten. Angemeldet wurden insgesamt 13,838 Pfandrechte. Von den verbleibenden 1478 Posten war, wie sich aus schriftlichen Erklärungen der Gläubiger oder andern Anhaltspunkten ergab, weitaus der grösste Teil bezahlt, und es fehlte nur die Löschung im Grundbuch. Keine Mitteilungen der Gläubiger über Bezahlung und auch nicht bestimmte Sicherheit über den allfälligen Fortbestand von Forderungen bestund schliesslich noch über 289 Pfandrechteinträge, wovon 232 auf die Landgemeinden und 57 auf die Stadt entfielen. Die Prüfung der darauf bezüglichen Eintragungen im Grundbuch liess erkennen, dass auch diese Posten offenbar zum Teil absichtlich nicht angemeldet wurden, zum Teil längst gelöscht sein sollten, sei es, dass Bezahlung erfolgt war, oder aber bei Zwangsverwertungen (unter dem bernischen Vollziehungsverfahren) der Steigerungserlös zur Deckung der Forderung nicht hinreichte. Die Untersuchung führte zur Überzeugung, dass mit verschwindend kleiner Ausnahme sämtliche Pfandrechte angemeldet sind, die materiell noch zu Recht bestehen. Jedenfalls wurden in Bern alle Anstrengungen gemacht, um die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte anzuhalten.

Ähnlich verhält es sich mit Trachselwald und Biel. Eine dem Vorstehenden entsprechende zahlenmässige Darstellung kann hier deshalb nicht gegeben werden, weil eine Aufstellung über die sämtlichen Pfandrechte vor Beginn der Bereinigung fehlt.

Nachdem alle Voraussetzungen erfüllt waren, konnte das Inkrafttreten des Grundbuches für die Grundpfandrechte in diesen Bezirken verfügt werden,

und zwar für Bern auf 1. Juli 1913, für die beiden andern auf 1. Januar 1914. Weit fortgeschritten sind die Vorarbeiten in den Bezirken Neuenstadt, Erlach, Laufen und Signau. In der Mehrzahl der übrigen Ämter sind die Nachschlagungen der Grundbücher betreffend nicht angemeldete Pfandrechte durchgeführt, die Aufforderungen an die Gläubiger erlassen und die Verifikationen der Eintragungen an die Hand genommen worden. Es ist bestimmt zu erwarten, dass im laufenden Jahre das Grundbuch für den zweiten Teil in einer grössern Zahl von Bezirken in Kraft erklärt werden kann; immerhin darf die vollständige Einführung für den ganzen Kanton nicht vor 1915 oder 1916 erwartet werden.

Die Bedenken, die seinerzeit etwa gegen die Teilung der Inkrafterklärung für dingliche Rechte, ohne Grundpfandrechte, einerseits und diese letztern andererseits geäussert wurden, scheinen nach den bisherigen Erfahrungen unbegründet zu sein. Wohl wäre wünschenswert gewesen, diese Spaltung im Interesse des grundbuchlichen Verkehrs zu vermeiden. Die Vorteile, die sie brachte, namentlich die Möglichkeit, die Grundpfandrechte mit aller Gründlichkeit zu behandeln, überwiegen die Nachteile bei weitem. Ebenso zeitigte das in einzelnen Ämtern eingeschlagene Verfahren, das Grundbuch gemeindeweise in Kraft zu erklären, nicht die nachteiligen Erscheinungen, die bei diesem Vorgehen befürchtet wurden. Dieses Ergebnis ist insofern von Bedeutung, als es die Folgerung wohl rechtfertigt, die Einführung des eidgenössischen Grundbuches für einzelne Gemeinden werde keinen Schwierigkeiten begegnen.

b. Nachträgliche Anmeldungen zur Eintragung im kantonalen Grundbuch.

Die für nachträgliche Anmeldungen zur Eintragung dinglicher Rechte im neuen kantonalen Grundbuch gesetzte Frist von neun Monaten, beginnend mit dem Tage der Inkrafterklärung, wurde in vielen Bezirken reichlich benutzt. Namentlich hatten die persönlichen Aufforderungen an die Gläubiger zahlreiche Anmeldungen zur Folge. Hinsichtlich der Dienstbarkeiten diente diese Frist noch dazu, titelfeste Rechte, die früher unrichtig angemeldet waren, in zutreffender Weise eintragen zu lassen, und viele neue Eintragungen sind darauf zurückzuführen, dass zwischen Beteiligten, die sich im Verfahren vor den Sachverständigen nicht einigen konnten, nachträglich eine Verständigung möglich wurde; es mag auch nicht selten vorgekommen sein, dass zur Vermeidung eines förmlichen Dienstbarkeitsvertrages der einfachere und billigere Weg des nachträglichen Eintragungsbegehrens gewählt wurde.

Wir werden über die Zahl der nachträglichen Anmeldungen in den einzelnen Bezirken, sowie die Beschwerdeentscheide, die durch die Verfügungen der Amtsschreiber veranlasst wurden, berichten, sobald die bezüglichen Fristen verstrichen sind. Das ist zurzeit für einzelne Gemeinden und Bezirke noch nicht der Fall.

Soviel mag festgestellt werden, dass auch im Berichtsjahre mit den an die nachträgliche Eintragung gestellten, erschwerten Bedingungen durchaus gute Erfahrungen gemacht wurden.

c. Die amtliche Bereinigung der Einträge im kantonalen Grundbuch.

Die Beobachtungen, die hinsichtlich der aus der amtlichen Bereinigung entstehenden Arbeiten und deren Resultat bisher gemacht wurden, lassen sich in folgendem zusammenfassen:

In bezug auf die Eintragungen in der Kolonne für Dienstbarkeiten und Grundlasten wurden schon durch das Sachverständigenverfahren verschiedene Streichungen erzielt. Aber das Verbliebene zeigt noch sehr wenig Ähnlichkeit mit dem, was Inhalt des eidgenössischen Grundbuches bilden soll. Nicht nur sind zahlreiche Ausscheidungen über Vormerkungen, Anmerkungen, Grunddienstbarkeiten und Grundlasten nötig, sondern es sind auch die überflüssigen Einträge zu löschen und Lasten, die ihre Entstehung im gleichen Titel finden, zu einem einzigen Eintrag zu vereinigen. Sodann müssen auch die in den Anmeldungen erwähnten Begründungstitel auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Gerade diese letztere Arbeit ist ausserordentlich schwer und zeitraubend deshalb, weil sich die Titelangaben in mehr als der Hälfte der Anmeldungen als unzutreffend erweisen. Zahlreich sind auch die überflüssigen Einträge: Nicht nur kommt es vor, dass das nämliche Recht zugunsten der gleichen Liegenschaft häufig zwei, drei und mehr Male angemeldet und eingetragen ist, sondern es wurden vielfach auch als selbständige Lasten Verpflichtungen des Berechtigten angemeldet, die von Gesetzes wegen, ohne Eintrag im Grundbuch, bestehen (z. B. Unterhalt der Vorrichtungen, die zur Ausübung der Dienstbarkeit dienen) oder sich aus der Umschreibung des Dienstbarkeitsinhaltes ergeben. Schliesslich gibt die Wahl des richtigen Stichwortes zur Bezeichnung des Dienstbarkeitsinhaltes zu vielen Berichtigungen Anlass. Diese Korrekturen dürfen aber nicht unterbleiben, wenn — was im Interesse der Sache ausserordentlich wünschenswert wäre — gleiche Rechte mit der nämlichen Benennung im Grundbuch eingetragen sein sollen.

Auf Grund der in Bern und Trachselwald bisher gemachten Erfahrungen — sie erstrecken sich allerdings nur auf einige wenige Gemeinden — darf man voraussehen, dass die in richtiger Weise durchgeführte amtliche Bereinigung der Dienstbarkeiten den Erfolg haben wird, die Dienstbarkeitseinträge des kantonalen Grundbuches, ohne irgendwelche berechnete Interessen zu gefährden oder zu schädigen, um 10—30% zu vermindern. Die Reduktion der Einträge für die einzelnen Gemeinden ist sehr verschieden; in erster Linie hängt sie ab von der Art und Weise, wie seinerzeit die Anmeldungen gemacht wurden; dann spielt — was namentlich für die Landgemeinden von Wichtigkeit ist — der Zusammenzug mehrerer Lasten zu einem Eintrag (z. B. Wegrechte, Wässerungsrechte und dergleichen) eine grosse Rolle. Dieses Ergebnis ist nicht nur deshalb zu begrüssen, weil es eine Verminderung der Übertragungsarbeiten bedeutet, sondern mehr noch darum, weil es, entgegen den häufig aufgetretenen Befürchtungen, doch gestattet, ein eidgenössisches Grundbuch anzulegen, das allen berechtigten Anforderungen bezüglich der Übersichtlichkeit der Dienstbarkeitseinträge Rechnung tragen wird.

Geringer an der Zahl, aber schwieriger in der Erledigung sind die Fälle der amtlichen Bereinigung, die sich auf die Grundpfandrechte beziehen. Ihre Ursache finden sie zum Teil darin, dass vielerorts bei Veräusserung von Teilstücken für die Entledigung von aufhaftenden Pfandschulden nicht gesorgt, und der Gläubiger bei Anmeldung seines Pfandrechts auf das in Drittmannshand befindliche Unterpfind nicht verzichtet hat, zum Teil — und diese Fälle sind sehr häufig — in dem Mangel der Übereinstimmung zwischen Vermessungswerk und Grundbuch. Die letzterwähnten Verhältnisse zeigen deutlich, wie wenig unter dem alten Recht die Vermessung auf das Grundbuch Rücksicht nahm. Im Vermessungswerk wurden Grundstücke zusammengelegt oder Teilstücke mit angrenzenden grösseren Parzellen verschmolzen, ohne darauf zu achten, ob die pfandrechtliche Belastung der einzelnen Parzellen oder der Teilstücke ein solches Vorgehen erlaube oder nicht. Da muss nun, um die Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorschriften herzustellen, Ordnung geschaffen werden, sei es, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sei es, dass nachträglich Pfandentlassungen ausgestellt und Pfandhaftausdehnungen vorgenommen werden.

Wenn auch die Anzahl der Fälle keineswegs für die Beurteilung der geforderten Arbeiten spricht, so bieten sie doch ein Bild über die bisherigen verworrenen Verhältnisse. Im Amtsbezirk Bern musste beispielsweise der frühere Zustand in zwölf Fällen wieder geschaffen werden, nachträgliche Pfandentlassungen wurden für 231 Pfandposten, die sich auf 187 Grundstücke beziehen, ausgewirkt, und für 1051 Pfandposten, die 836 Grundstücke betreffen, war die Ausdehnung der Pfandhaft notwendig, wozu die Einwilligung von 496 Nachgangsgläubigern eingeholt wurde. In der Mehrzahl der Fälle konnte eine Vereinbarung unter den Beteiligten über die Pfandhaftausdehnung erzielt werden; die amtliche Verfügung musste nur für 245 Posten, die 189 Grundstücke belasten, stattfinden.

d) Die Anlage des eidgenössischen Grundbuches.

Mit den Übertragungen aus dem bereinigten kantonalen Grundbuch auf das Formular des eidgenössischen Grundbuches haben die Amtsschreibereien Bern und Trachselwald begonnen. Es zeigt sich dabei, dass bei zweckmässiger Durchführung der amtlichen Bereinigung ein verhältnismässig rasches Fortschreiten möglich ist. Immerhin müssen diese Arbeiten mit aller Vorsicht und mit peinlicher Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden, weil für den Schaden, der infolge allfälliger Fehler oder Auslassungen entstehen würde, die Verantwortlichkeit der Beamten und des Staates eintreten müsste. Wenn die Übertragungsarbeiten in bisheriger Weise ihren Fortgang nehmen, so besteht alle Aussicht, das eidgenössische Grundbuch für einzelne Gemeinden dieser Bezirke schon im laufenden Jahre einzuführen, sofern dem nicht in der fehlenden Ordnung der Nachführung der Vermessungswerke ein Hindernis erwächst.

Aber auch wenn die Einführung vor Lösung der Nachführungsfrage gestattet würde, so wäre doch eine den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechende

Führung des Grundbuches erst dann möglich, wenn auch die Regelung hinsichtlich der Vermessung soweit stattgefunden hat, dass diese tatsächlich ihrer Zweckbestimmung entsprechend die Grundlage dafür bildet. Damit dies geschehen kann, ist vorgängig dann immer noch nötig, die Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Vermessung herzustellen, eine Arbeit, die für alle bestehenden Vermessungswerke durchgeführt werden muss.

e) Beschwerden.

Gegen den Entscheid des Amtsschreibers über die Behandlung nachträglicher Anmeldungen oder Verfügungen im amtlichen Bereinigungsverfahren wurden insgesamt 71 Beschwerden eingereicht. Davon sind erledigt worden: durch Rückzüge 11, durch Entscheid 30, noch unerledigt sind 30, wovon sich 23 auf die nämlichen Anmeldungen (Fischezenrechte) beziehen.

Die Entscheide fielen in der Regel im Sinne der Verfügung der Amtsschreiber aus; wo das nicht der Fall war, hatte der Beamte seiner Verfügung eine Prüfung des materiellrechtlichen Bestandes des streitigen Rechtes zugrunde gelegt; dazu aber fehlte ihm die Zuständigkeit.

Hervorzuheben verdient, dass die Ordnung der Pfandrechtsverhältnisse von Amtes wegen nur eine einzige Beschwerde zur Folge hatte, die sich als unbegründet erwies.

f) Kosten.

Die durch die Grundbuchbereinigung verursachten Auslagen belaufen sich bis Ende 1913 auf Fr. 723,024.56. In dieser Summe ist der grösste Teil des den Gemeinden gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 18. November 1912 auszurichtenden Staatsbeitrages an die Kosten der Erstellung der Grundstückblätter, 15 Rp. per Blatt betragend, inbegriffen. Die daherige Ausgabe beläuft sich auf Fr. 95,918.55. Noch nicht vergütet ist der Beitrag an die Gemeinden Spiez und Adelboden mit Fr. 332.85 und zirka Fr. 300. Die Gründe betreffend Spiez sind bereits hievor erwähnt; mit Adelboden bestehen noch einige Differenzen in bezug auf Ergänzungsarbeiten.

Von der eingeräumten Befugnis, den Einheitsansatz in einzelnen Fällen zu erniedrigen, wurde nicht Gebrauch gemacht. Das geschah nicht etwa, weil Grund zu Aussetzungen über die Erstellung der Blätter nicht vorhanden gewesen wäre, vielmehr waren dabei massgebend folgende Erwägungen: einmal vermag der Beitrag die Kosten der Gemeinden lange nicht zu decken und vielerorts fehlte die Möglichkeit, den Fehlbaren die Einbusse erleiden zu lassen; sodann sind die Aussetzungen so verschiedenartig, dass eine richtige, allen Verhältnissen gebührend Rechnung tragende Festsetzung des Abzuges schlechterdings ausgeschlossen gewesen wäre.

Die im letzten Bericht erwähnten Meinungsverschiedenheiten über die Berechnung der Entschädigungen mehrerer Sachverständiger bestehen noch fort. Immerhin sind bezügliche Vergleichsverhandlungen im Gange.

Grössere Auslagen sind noch vor auszusehen für die Besoldung von Aushilfsangestellten, die auf mehreren Amtsschreibereien zur Besorgung der Übertragungen auf das eidgenössische Grundbuchformular beigezogen werden müssen. Dann stehen nicht unerhebliche Ausgaben in Aussicht für die weiter erforderlichen Materialanschaffungen (Drucksachen, Bureau mobiliar und dergleichen) und die Erstellung des Einbandes der Grundbücher. Welche Summen bis zur Einführung des eidgenössischen Grundbuches für den ganzen Kanton noch nötig sein werden, lässt sich bei den bestehenden Verhältnissen unmöglich angeben. Deren Höhe wird viel davon abhängen, welche definitive Lösung die Frage über die Verwendung des Katasters im Jura zu Grundbuchzwecken erfährt. Die in dieser Richtung eingeleiteten Versuche sind noch nicht abgeschlossen.

2. Die Beaufsichtigung des Grundbuchwesens (Grundbuchführung).

a) Im allgemeinen.

Die Erledigung der Immobiliargeschäfte in grundbuchlicher Beziehung erfolgte wiederum in normaler Weise. Der Verkehr hat sich an die Vorschriften des neuen Rechtes im allgemeinen gewöhnt. Freilich sind noch nicht alle Neuerungen, die das Zivilgesetzbuch brachte, überall richtig erfasst und angewendet worden.

Das Verfahren, den Amtsschreibern jeweilen sofort von den getroffenen, allgemeinen Interesse beanspruchenden Entscheiden Kenntnis zu geben, hat sich als treffliches Mittel bewährt, innerhalb kurzer Frist im ganzen Kanton eine möglichst gleichmässige Praxis zu erzielen. Es wurde deshalb im Berichtsjahre in gleicher Weise vorgegangen und auch für die Zukunft wird ein solches Vorgehen zweckmässig sein. Über die Punkte, die nicht auf diesem Wege erledigt werden konnten, wurden in besondern Kreisschreiben eingehende Wegleitungen und Weisungen erlassen.

Wenn man in Betracht zieht, dass auf 1. Januar 1912 nicht nur das materielle Recht änderte, sondern, wenigstens im alten Kantonsteil, auch die bisherige Form des Erwerbs für die Mehrzahl der dinglichen Rechte, d. h. die Fertigung, in Wegfall kam und durch die Eintragung im Grundbuch bzw. Tagebuch zu ersetzen war, so darf das bis jetzt erreichte Resultat befriedigen; denn gerade der Wegfall der Fertigung hatte zur Folge, dem Amtsschreiber hinsichtlich der Prüfung der Grundbuchakten alle diejenigen Obliegenheiten zu überbinden, deren Erfüllung unter dem alten Recht den Fertigungsbehörden übertragen war.

b) Beschwerden, Anfragen und dgl.

Eine Bestätigung dafür, dass die Hauptschwierigkeiten, die der Übergang zum neuen Recht mit sich brachte, als überwunden angesehen werden dürfen, ergibt sich aus der Zahl der eingereichten Beschwerden und Anfragen; erstere sind auf 24, die letzteren auf 84 zurückgegangen. Beschwerdeentscheide mussten 13 ausgefällt werden; die übrigen Fälle wurden durch ausdrücklichen Rückzug oder Hinfall des Beschwerdegrundes erledigt.

Da die Publikation der wichtigsten Entscheide und Antworten, wie bisher, in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen stattfand, können wir uns auf die Anführung folgender Fälle beschränken:

1. Bei Übertragung des Eigentums an Grundstücken gilt als Ausweis über den Rechtsgrund nur die unter Mitwirkung des zuständigen bernischen Notars errichtete Urkunde (Art. 657 Z. G. B., Art. 55 S. T. Z. G. B.).
2. Bahngrundstücke sind in das allgemeine Grundbuch auch dann nicht aufzunehmen, wenn zu deren Lasten Dienstbarkeiten errichtet werden. Solche Dienstbarkeiten werden grundbuchlich nur insoweit behandelt, als sie sich auf Grundstücke beziehen, die im allgemeinen Grundbuch erscheinen (Art. 94, Abs. 3 Z. G. B.).
3. Der Grundbuchverwalter ist nicht verpflichtet, das Güterrechtsregister oder das Handelsregister von Amtes wegen einzusehen. Wo die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen die Kenntnis derartiger Registereinträge erfordert, darf er verlangen, dass ihm die betreffenden Ausweise (z. B. durch Auszüge, Bescheinigungen) vorgelegt werden (Art. 15, 16 Grdb. Vo., Art. 965, 966 Z. G. B.).
4. Die grundbuchliche Verfügung über Grundstücke, die einer Erbgemeinschaft gehören, setzt deren Eintragung als Eigentümerin im Grundbuch auch dann voraus, wenn die Verfügung zugunsten eines Miterben erfolgt (Art. 560, 656, 965 Z. G. B.).
5. Der Grundbuchverwalter ist berechtigt, bei grundbuchlichen Verfügungen durch einen Stellvertreter die Einreichung einer beglaubigten Vollmacht zu verlangen (Art. 15 Grdb. Vo.).
6. Die Einregistrierung eines Aktes oder die Erwähnung eines Eigentümers in den Katasterbüchern ersetzen die Transkription bzw. die Eintragung im Tagebuch oder im neuen Grundbuch nicht.
7. Das in Art. 73 E. G. zum Z. G. B. aufgenommene Zerstückelungsverbot findet nur auf Erbteilungen Anwendung.
8. Die Frage, ob die Veräusserung einzelner Grundstücke eines landwirtschaftlichen Gewerbes infolge besonderer Verhältnisse zulässig sei, ist nicht auf dem Beschwerdewege gegen die Abweisungsverfügung des Grundbuchverwalters zu entscheiden; ihre Beantwortung erfolgt vielmehr auf Grund eines an den Regierungsrat zu stellenden Gesuches (Art. 135 E. G.).
9. Das gesetzliche Pfandrecht der Gemeinden für Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes der Strassen, Trottoirs, Abzugskanäle, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und dgl. wird grundbuchlich nicht als Eintragung im engeren Sinne, sondern als Anmerkung behandelt (Art. 836 Z. G. B., Art. 109 E. G.).
10. Über die Anerkennung einer Forderung als Pfandsomme zur Eintragung des Grundpfand-

rechtes zugunsten eines Handwerkers oder Unternehmers muss dem Grundbuchamt ein schriftlicher Ausweis erbracht werden (Art. 839 Z. G. B., Art. 22 Grdb. Vo.).

11. Die Abrede, wonach ein Vorkaufsrecht auf länger als zehn Jahre begründet wird, darf in der im Grundbuch eingetragenen Vormerkung nicht Ausdruck finden (Art. 681, Abs. 3 Z. G. B.).
12. Die vorläufige Eintragung des Grundpfandrechtes für Handwerker und Unternehmer kann im kantonalen Grundbuch vorgemerkt werden. Die bezügliche richterliche Verfügung hat die zeitliche und sachliche Wirkung der Vormerkung anzugeben (Art. 961, Abs. 3 Z. G. B., Art. 22, Abs. 4 Grdb. Vo.).
13. Die aus der Pfändung resultierende Verfügungsbeschränkung kann im Grundbuch nur vorgemerkt werden, wenn sie sich gegen den eingetragenen Eigentümer richtet (Art. 960 Z. G. B., Art. 73 Grdb. Vo.).
14. Das Begehren um Löschung einer Dienstbarkeit wegen Wegfalls des Interesses für das berechtigte Grundstück ist nicht an den Grundbuchverwalter, sondern an den Richter zu stellen (Art. 736 Z. G. B.).
15. Die in Art. 64 Grdb. Vo. vorgesehene Entkräftung bezieht sich nur auf die Pfandtitel des Z. G. B. und die nach Einführung des eidgenössischen Grundbuches denselben gleichgestellten Titel des Berner Rechtes (Art. 165 E. G., Art. 864 Z. G. B.).

3. Die Aufsicht über die Amtsschreibereien und Sekretariate der Regierungsstatthalterämter mit Inbegriff des Gebührenbezuges und der Archive.

Eingehende Untersuchungen wurden vorgenommen auf den Amtsschreibereien Aarberg, Aarwangen, Biel, Büren, Burgdorf, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Freiberger, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Signau, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen.

Den über diese Inspektionen abgegebenen Berichten ist zu entnehmen, dass, mit wenigen Ausnahmen, alle Amtsschreiber bestrebt sind, die Obliegenheiten vorschriftsgemäss zu erfüllen. Gegen drei Amtsschreiber wurde disziplinarisch vorgegangen; in einem Falle wurde wegen nachlässiger Geschäftsbesorgung ein Verweis ausgesprochen; ein Amtsschreiber konnte wegen Aussetzungen in der Geschäftsbesorgung nur provisorisch wiedergewählt werden und ein dritter entging einer schweren Disziplinarstrafe nur dadurch, dass er sein Amt niederlegte.

Die in den Berichten enthaltenen Bemerkungen sind in der Hauptsache auf die Neuerungen zurückzuführen. Es handelt sich dabei vielfach um Fragen, die überhaupt noch nicht völlig abgeklärt sind, oder um Verhältnisse, die nach längerer praktischer Anwendung des neuen Rechtes ohne weiteres verschwinden werden.

Im einzelnen ist folgendes zu erwähnen:

a. Hinsichtlich der grundbuchlichen Behandlung der Geschäfte.

Die Prüfung der Eintragsvoraussetzungen geschieht nicht durchwegs mit wünschenswerter Gründlichkeit. Selten allerdings sind Bemerkungen, dass der Ausweis über den Rechtsgrund nicht richtig erbracht wäre. Dagegen betreffen verhältnismässig viele Aussetzungen: die Eintragsfähigkeit angemeldeter Rechte (namentlich bei Dienstbarkeiten und Vormerkungen), die Verfügungen durch Vormünder (z. B. Fehlen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bei freihändigem Verkauf, Art. 404 Z. G. B.), den Verkauf oder die Erwerbung von Grundstücken durch Gemeinden (Fehlen der regierungsrätlichen Genehmigung, trotzdem die Voraussetzungen dazu vorhanden sind), die Dispositionsbefugnisse der Ehegatten, die Behandlung der Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen (Art. 177 Z. G. B.). Endlich verwenden nicht alle Amtsschreiber die nötige Sorgfalt auf die Untersuchung der Urkunden darüber, ob sie den notariatsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Handhabung der Vorschrift, den Verträgen, die dem in Art. 135 E. G. aufgestellten Verbot der stückweisen Weiterveräußerung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Güterschlächtereiverbot) widersprechen, die grundbuchliche Behandlung zu verweigern. Die Güterschlächter versuchen mit allen erdenklichen Mitteln, die Wirksamkeit dieses Verbotes zu beseitigen. Wie das etwa geschieht, mögen folgende Beispiele zeigen: Der Güterschlächter lässt seinen Erwerbstitel im Grundbuch nicht behandeln; als Verkäufer der Teile gegen aussen tritt dann der verfügbare berechnete Vorbesitzer auf. — Mehrere Güterschlächter kaufen ein Heimwesen dergestalt in Teilen, dass der eine nur die Gebäulichkeiten, der andere den Wald, der dritte das Land erwirbt; damit soll das landwirtschaftliche Gewerbe aufgehoben werden. — Mehrere Güterschlächter erwerben einen Hof gemeinsam, als Miteigentümer zu ideellen Teilen; sie schliessen alsdann einen Teilungsvertrag ab, worin der Hof reell geteilt wird, wie bei dem zweiterwähnten Beispiel. — Möglich ist auch, dass der Güterschlächter sich im Grundbuch als Eigentümer eintragen lässt, dann zugunsten der Erwerber der Teilstücke Kaufsrechte begründet und diesen Erwerbern bis nach Ablauf der Sperrfrist die betreffenden Grundstücke nur verpachtet.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ist es absolut ausgeschlossen, allen Schlichen beizukommen. Bis zu einem gewissen Grade wird eine wirksame Handhabung des Verbotes möglich sein dadurch, dass einmal gegen Notare, die sich der Mitwirkung bei solchen Geschäften nicht enthalten (Art. 15 N. G.), scharfe Disziplinarmaßnahmen getroffen werden, und sodann, dass in allen Fällen, wo Zweifel über das Zutreffen des Verbotes möglich sind, durch den Grundbuchführer die Vorlage der Bewilligung des Verkaufes durch den Regierungsrat (Art. 135, Abs. 2 E. G.) verlangt wird.

Immerhin darf man nicht erwarten, mit der Bestimmung in Art. 135 E. G. nunmehr die Gütermetzgerei beseitigt oder doch so eingeschränkt zu haben, um ihre Nachteile verschwinden zu machen. Vielmehr ist anzunehmen, es werde noch hin und wieder gelingen, das Verbot in dieser oder jener Weise zu umgehen. Vollwirksamen und dauernden Erfolg würden zweifellos nur strenge strafrechtliche Bestimmungen bringen. Derartige, sich direkt gegen den Güterschlächter richtende Massnahmen wären um so mehr zu begrüssen, als das heutige Vorgehen in der Regel nicht den Güterschlächter selbst trifft, sondern den Erwerber der Teilstücke, der, trotzdem er seine Verpflichtungen dem Güterschlächter gegenüber erfüllt hat, im Grundbuch nicht als Eigentümer eingetragen werden darf.

Die technischen Arbeiten sodann — die Einschreibungen im Grundbuch — werden im allgemeinen den Vorschriften entsprechend besorgt; Abweichungen in untergeordneten Punkten kommen noch vor. Noch nicht auf allen Amtsschreibereien zuverlässig erfolgt die Feststellung der Art des Eintrages, ob Dienstbarkeit, Vormerkung oder Anmerkung. Die Übung wird hier Abhilfe bringen. Ebenso fehlt eine einheitliche Praxis noch bezüglich der Wahl der als Inhaltsangabe bei Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragenden Stichwörter; viel zu häufig kommen noch weiltläufige Eintragungen vor. Weil die französische Sprache weniger als die deutsche zusammengesetzte Wörter zulässt, kommen Aussetzungen dieser Art im Jura mehr vor als im alten Kantonsteil. Auch in dieser Richtung darf man auf Besserung rechnen, wenn die praktische Anwendung der Neuerungen sich auf längere Zeit erstreckt haben wird.

Vom Standpunkt der Grundbuchführung aus betrachtet ist die Erscheinung als wenig erfreulich zu bezeichnen, dass von dem in Art. 814, Abs. 3 Z. G. B. gegebenen Recht, bei Grundpfandrechten Vereinbarungen über das Nachrücken der Gläubiger abzuschliessen und im Grundbuch vormerken zu lassen, in ausserordentlich ausgeübter Weise Gebrauch gemacht wird. Abgesehen von der Vermehrung der Arbeiten wird durch die aus diesen Abreden resultierenden Vormerkungen die entsprechende Kolumne des Grundbuches ausserordentlich stark belastet, und darunter muss die Übersichtlichkeit der sich in derselben findenden verschiedenartigen Einträge unbedingt leiden. Schon diese Gründe sprechen dafür, auf eine möglichste Verminderung der Errichtung von Nachrückungsrechten hinzuwirken. Dazu kommt noch die Erwägung, dass bei Begründung dieser Rechte für sozusagen alle Nachgangshypotheken den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die feste Pfandstelle, soweit sie im Interesse des Schuldners liegen, die Anwendung in der Praxis versagt bleibt. Würde das Nachrückungsrecht nur da begründet, wo nach den gegebenen Verhältnissen ein Bedürfnis vorhanden ist, so hätte dies eine wesentliche Entlastung des Grundbuches zur Folge.

Was endlich die Sammlung der Belege betrifft, so ist schon heute festzustellen, dass die daraus für die Grundbuchämter erwachsende Materialanhäufung in absehbarer Zeit die Schaffung weiterer Archivräume für die meisten Bezirke bedingen wird.

b. Über den Bezug der prozentualen Abgaben und der fixen Gebühren.

Die Kontrolle der Prozentualabgaben.

Das Bestreben, im ganzen Kanton eine möglichst gleichmässige Erhebung der prozentualen Abgaben herbeizuführen, hatte bereits einigen Erfolg. Unrichtige Berechnungen sind seltener als früher. Wo verschiedene Auffassungen möglich sind, suchen viele Amtsschreiber jeweilen um Weisung nach.

Von den durch den Regierungsrat gefassten Beschlüssen und den Weisungen der Justizdirektion seien folgende hervorgehoben, wobei ebenfalls auf die Veröffentlichungen in der Monatsschrift verwiesen wird:

1. Für die Berechnung der Handänderungsabgabe bei Eintragung des Eigentumsübergangs infolge Erbrechts ist die Grundsteuerschätzung der Objekte massgebend, die bei Einreichung des Eintragungsgesuches in Kraft besteht.
2. Die in § 51 des Amtsschreibereidekretes vorgesehene Berechnung der Abgabe bei Pfandvermehrung setzt voraus, dass die ordentliche Prozentabgabe für die versicherte Kapitalsumme im Kanton Bern bereits bezahlt worden sei.
3. Werden Grundstücke, die im Grundbuch als Eigentum einer Erbengemeinschaft eingetragen sind, von einem beteiligten Erben erworben, so wird für die — bei Anwendung der Bestimmungen über das Miteigentum — auf denselben entfallende Quote keine Prozentabgabe berechnet.
4. Der Umstand, dass ein zugunsten des Eigentümers ausgestellter Schuldbrief vor Begebung teilweise gelöscht wird, begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung des auf die gelöschte Summe entfallenden Teils der Staatsabgabe.
5. Überträgt der Ehemann ihm gehörende Grundstücke, infolge Vereinbarung von Gütertrennung, in das Eigentum der Ehefrau, so ist die ordentliche Handänderungsabgabe zu bezahlen.
6. Die Entrichtung der Erbschaftssteuer entbindet den Erben nicht von der Schuldpflicht bezüglich der Handänderungsabgabe.
7. Die Eigentumsübertragung durch eine aufgelöste Kollektivgesellschaft an die aus den nämlichen Gesellschaftern gebildete Kommanditgesellschaft stellt eine Handänderung dar, die der ordentlichen Prozentualabgabe unterliegt.
8. Die Rückerstattung bezahlter Staatsabgabe im Sinne von § 56, Abs. 2 A. D. hat zu erfolgen, wenn der nachgesuchte Eintrag wegen mangelnder Legitimation des Verfügenden verweigert werden muss.
9. Eine Witwe hat die reduzierte Handänderungsabgabe auch dann zu bezahlen, wenn sie sich als Eigentümerin der von ihrem Ehemann ererbten Grundstücke erst in dem Zeitpunkt im Grundbuch eintragen lässt, wo sie ihr Eigentumsrecht an einen Dritten überträgt.

Die Kontrolle der fixen Gebühren.

Die Äusserungen, die man unmittelbar nach Inkrafttreten des provisorischen Tarifes über die ungebührliche Höhe der fixen Gebühren hörte, haben nach den erteilten Weisungen über die Anwendung des Tarifs bedeutend nachgelassen. Verstummen würden sie sicher auch dann nicht, wenn die Ansätze zum erforderlichen Arbeitsaufwand durchaus unzulänglich bemessen wären. Zuzugeben ist, dass einzelne Tarifansätze nicht mit Rücksicht auf die Arbeit, wohl aber im Interesse der Säuberung des Grundbuches von hinfällig gewordenen Einträgen und zur Entlastung des kleinen Schuldners ermässigt werden dürften.

Nach den übereinstimmenden Berichten der Amtsschreiber entsprechen die Gebühren im allgemeinen durchaus den geforderten Arbeitsleistungen.

Die mit dem provisorischen Tarif gemachten Erfahrungen sind ausserordentlich wertvoll; sie werden gestatten, den definitiven Tarif so abzufassen, dass er unverändert auch nach Einführung des eidgenössischen Grundbuches beibehalten werden kann.

Wo Ungleichheiten über die Anwendung einzelner Tarifbestimmungen festgestellt werden konnten, wurden die notwendigen Wegleitungen gegeben.

Auf einzelnen Amtsschreibereien war die Kontrolle über den Bezug der fixen Gebühren deshalb schwierig, weil die Verrechnung nicht vorschriftsgemäss stattgefunden hatte. Über die Verrechnung selbst mussten nur zwei Amtsschreiber angewiesen werden, sie sollen die Abstempelung der Gebührenmarken sofort nach Bezahlung der Kosten oder deren Erhebung per Nachnahme vornehmen.

4. Gerichtsschreibereien.

Das Reglement vom 14. Dezember 1912 über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber sieht vor, dass auf jeder Gerichtsschreiberei eine Anzahl von Kontrollen und Registern geführt werden soll. Unter Leitung von Oberrichter Krebs wurde unter Mitwirkung des Gerichtsschreiberverbandes und unseres Inspektorates die Form der Bücher festgestellt. Die Lieferung soll durch die Justizdirektion geschehen.

Im Berichtsjahre sind folgende Gerichtsschreibereien untersucht worden: Biel, Burgdorf, Delsberg, Freibergen, Interlaken, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Obersimmental und Niedersimmental.

Die Berichte des Inspektorates wurden jeweilen dem Obergericht eingesandt.

Die Geschäftsführung ist im allgemeinen befriedigend. Zur Beseitigung der Mängel wurden die nötigen Weisungen erlassen, in geringfügigen Fällen durch das Inspektorat, in den andern Fällen durch unsere Direktion.

Im besondern mag folgendes erwähnt werden: Wir dringen darauf, dass vom 1. Januar 1912 hinweg die sämtlichen appellabeln und insbesondere auch die Einspruchsprozesse im Grundbuchbereinungsverfahren in die Zivilprozesskontrolle eingetragen werden.

Das Prozessdekret vom 30. November 1911 hat sich nach unsern Wahrnehmungen bis jetzt im all-

gemeinen bewährt. Einzig die Vorschrift von § 10, wonach die Original-Protokolle dem amtlichen Aktenheft einzuverleiben sind, und dann die Vorschrift von § 67, wonach in appellablen Fällen eine Ausfertigung des Urteils in das amtliche Aktenheft einzuheften ist, hat etwas Unklarheit und eine bis jetzt noch verschiedenartige Praxis gebracht. Wir glauben, dass sich auch da innert kurzer Zeit eine allgemeine Übung und damit eine einheitliche und für alle gleich zweckmässige Praxis bilden wird.

Wir werden dafür sorgen, dass die nach § 10 des Prozessdekrets zu bildenden amtlichen Aktenhefte, in denen die Originalprotokolle enthalten sind, überall gleichmässig, an Hand der Zivilprozesskontrolle, archiviert werden.

Die Rechnungsführung geschieht vielfach verschieden. Wir geben überall Weisung wenigstens zwei Bücher, das eine für die Vorschüsse in Strafsachen und das andere für die Vorschüsse in Zivilsachen zu führen.

Die Verrechnung der Gebühren gab da und dort Anlass zu Bemerkungen. Wo Rückstände festgestellt wurden, drang man auf möglichst rasche Beseitigung. Der Tarif vom 31. August 1898 über die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien erweist sich, insbesondere auch seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches als ungenügend. Er muss jedenfalls sofort, nachdem die im Entwurf vorliegende Zivilprozessordnung durchberaten und Gesetz geworden sein wird, revidiert werden.

Die Archive sind häufig nicht in der wünschbaren Ordnung; die Inventare fehlen fast überall. Wir versuchen auch da eine einheitliche und gleichmässige Ordnung herbeizuführen.

5. Güterrechtsregister.

Die Gerichtsschreiber haben sich mit diesem Geschäftszweig vertraut gemacht. Da und dort werden noch unvollständige und ungenügende Belege angenommen. Auch kommt es nicht selten vor, dass Bestimmungen eines Ehevertrages eingetragen und veröffentlicht werden, die nur unter den Ehegatten wirksam werden können, und infolgedessen weder der Eintragung noch der Veröffentlichung bedürfen.

Im abgelaufenen Jahr sind im ganzen 453 Eintragungen gemacht worden. Davon betreffen 274 Gütertrennungen infolge Ehevertrages, infolge Konkurses oder infolge gerichtlichen Urteils. Erklärungen, dass die Ehegatten gemäss Art. 9 Absatz 2 Sch. T. ZGB. auch gegenüber Dritten das alte Recht beibehalten wollen, sind nach erfolgtem Wohnsitzwechsel in 145 Fällen angemeldet worden.

Nebst einer Anzahl Einfragen gingen im Berichtsjahre 5 Beschwerden ein. Davon sind vier erledigt und eine noch hängig.

Von den betreffenden Entscheidungen sei folgendes erwähnt:

1. Die Erklärung von Eheleuten, dass sie vom 1. Januar 1912 auch Dritten gegenüber ihren bisherigen Güterstand beibehalten wollen, muss bei einem Wohnsitzwechsel im andern Registerbezirk innert drei Monaten angemeldet werden.

Ist diese Frist verstrichen, so kann die Erklärung nicht mehr zum Eintrage gebracht werden.

2. Ehegatten, zwischen denen vor dem 1. Januar 1912 Gütertrennung eingetreten war, können sich nicht dadurch dem altbernischen Recht unterstellen, dass sie eine Erklärung gemäss Art. 9 Absatz 2 Sch. T. des ZGB. abgeben. Für sie gilt die Gütertrennung des ZGB.
3. Ehegatten, die sich durch eine Erklärung nach Art. 9 Absatz 2 Sch. T. ZGB. ganz dem alten Recht unterstellt haben, können nicht durch eine Erklärung gemäss Art. 9 Absatz 3 zum neuen Recht übergehen. Wenn sie das rechtswirksam für Dritte tun wollen, müssen sie einen Ehevertrag abschliessen und in das Güterrechtsregister eintragen lassen.

Streichungen infolge Scheidung der Ehe oder des Todes des einen der Ehegatten sind bis jetzt nur selten gemacht worden. Wir werden die Registerführer anweisen, den Vorschriften von Art. 30, speziell Absatz 3 und 4 der Verordnung betreffend das Güterrechtsregister, mehr Beachtung zu schenken und namentlich von Urteilen betreffend Ungültigerklärung und Scheidung der Ehe zuhanden des Güterrechtsregisters regelmässig Auszüge zu machen.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Im abgelaufenen Jahre wurden die Betreibungs- und Konkursämter von Biel, Büren, Delsberg, Freibergeren, Frutigen, Konolfingen, Münster, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Seftigen, Obersimmental und Nidersimmental untersucht.

Die Kassaführung gab nicht Anlass zu vielen Bemerkungen. Auf einigen Ämtern, namentlich im Jura, ist sie eine nur zu komplizierte; wenn die Bücher und Kontrollen, wie sie vorgeschrieben sind, richtig geführt werden, so soll dies genügen.

In der Ablieferung der Gelder muss noch verschiedenes besser werden. Die eingegangenen Gelder müssen, wo dies möglich ist, den Berechtigten sofort ausbezahlt werden; es ist in diesem Fall durchaus unzulässig, die Gelder in der Kasse des Betreibungsamtes liegen zu lassen oder an dritter Stelle zu deponieren. Ist die sofortige Ausbezahlung an die Berechtigten nicht möglich, so muss unbedingt die Deposition bei der Amtsschaffnerei erfolgen; eine andere Art der Aufbewahrung, sei es in der Kasse des Betreibungsamtes selbst oder bei einem Geldinstitut, darf nicht vorkommen, vergl. § 16 des E. G. zum Sch. K. G.

Die Gebührenverrechnung muss noch an verschiedenen Orten regelmässiger und genauer vor sich gehen. Wir halten darauf, dass, wo etwas fehlt, der Fehler sofort verbessert wird.

Auf eine Anfrage der kantonalen Aufsichtsbehörde betreffend die Zustellung von Mitteilungen im Betreibungs- und Konkursverfahren an in Deutschland wohnhafte Personen haben wir uns dahin geäussert, dass die Zusendung an die vermittelnde deutsche Behörde am einfachsten direkt durch die Betreibungs- und

Konkursämter erfolge. Die Bezeichnung einer zentralen Stelle in unserm Kanton zur Weiterleitung schien uns nicht zweckmässig.

Die Anfrage betreffend die Entschädigung der Stellvertreter der Betreibungsgehülfen haben wir in dem Sinn beantwortet, dass sie die gleichen Gebühren für ihre Verrichtungen beziehen, wie die Betreibungsgehülfen selber (§ 15 des E. G. zum Sch. K. G.). Eine Aenderung kann nur durch eine Revision des Gesetzes herbeigeführt werden.

Im übrigen verweisen wir auf den Jahresbericht der kantonalen Aufsichtsbehörde.

7. Die Kontrolle des Stempelbezuges bei den auf den Bezirksämtern vorhandenen Akten.

Bei den Inspektionen in den Bezirksbureaux wird jeweilen auch untersucht, ob der Stempelpflicht überall Genüge geleistet wird. Nicht gestempelte Akten werden der Finanzdirektion überwiesen.

Über die Stempelpflicht der Akten in öffentlichen Inventaren wurde ein Kreisschreiben erlassen. Danach sind neben der Ausfertigung des Inventars alle Aktenstücke zu stempeln, die zur Errichtung des Inventars gedient haben, wie Eingaben etc. Stempelfrei dagegen sind solche Schriftstücke, die den Akten lediglich zur leichtern Orientierung beigelegt werden, wie Korrespondenzen etc.

Das Kreisschreiben, das noch andere Fragen des öffentlichen Inventars berührt, wurde in die Gesetzesammlung aufgenommen.

Durch ein anderes Kreisschreiben wurde verfügt, dass die Gebühren- und Stempelmarken auf den Bezirksbureaux ausschliesslich mit dem Amtsstempel zu entwerfen seien, der das Datum enthält.

Die Weisung, die Anmeldungen für das Güterrechtsregister zu stempeln, musste wiederholt werden; die Anmeldungen für das Grundbuch dagegen sind stempelfrei. Vergl. Art. 129 des E. G. zum ZGB.

8. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Die Aufsicht wurde im Berichtsjahr gleich durchgeführt wie bisher. Um sie für uns etwas einfacher, im allgemeinen aber um so wirksamer zu gestalten, werden wir die Berichte der Ortspolizeibehörden in Zukunft durch die Regierungsstatthalter einfordern lassen.

Die uns zugegangenen Berichte hatten 6 Strafanzeigen zur Folge, drei gegen Prinzipale und drei gegen Lehrlinge.

Gegen Prinzipale gingen zwei Beschwerden ein. Die eine wurde, nachdem sich das Lehrverhältnis inzwischen gelöst hatte, fallen gelassen; die andere veranlasste uns zum Antrag an den Richter, dem Bureauinhaber sei das Recht zu entziehen, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten.

Zu unerfreulichen Anständen gibt die Vorschrift des § 23 des Dekretes vom 10. Februar 1909 betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwal-

tungsbureaux Veranlassung, wonach in staatlichen Bureaux kein Angestellter gewählt werden kann, der nicht eine Lehrzeit und die Lehrlingsprüfung gemacht hat. Ein Lehrer z. B. muss, bevor er in ein staatliches Bureau eintreten kann, eine Lehrzeit und eine Lehrlingsprüfung bestehen und ein im Dienste des Staates grau gewordener Angestellter muss, wenn er seine Stelle wechselt, sich über eine Lehrzeit und eine Lehrlingsprüfung ausweisen.

Bei der bevorstehenden Ordnung der Angestelltenverhältnisse wird auf diese Schwierigkeiten Rücksicht genommen werden müssen.

Im Berichtsjahr haben in allen Kreisen Lehrlingsprüfungen stattgefunden. An denselben haben teilgenommen:

Im Kreis I: Oberland, umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Obersimmental, Niedersimmental und Thun, 9;

im Kreis II: Mittelland, umfassend die Amtsbezirke Bern, Laupen, Seftigen und Schwarzenburg, 15;

im Kreis III: Emmental-Oberaargau, umfassend die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Konofingen, Signau, Trachselwald und Wangen, 9;

im Kreis IV: Seeland, umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laufen und Nidau, 8;

im Kreis V: Jura, umfassend die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut, 9;

im ganzen also 50.

Alle Teilnehmer haben die Prüfung mit Erfolg bestanden und den Lehrbrief erhalten.

Das Urteil über die Leistungen lautet immer noch ungünstig.

Die Prüfungskommissionen machen in ihren Prüfungsberichten jeweilen verdankenswerte Anregungen. Wo es möglich ist, geben wir ihnen regelmässig Folge.

Der Präsident der Prüfungskommission des Kreises III, Dr. Eugen Geiger in Burgdorf, ist im Berichtsjahr weggezogen. Er ist ersetzt worden durch Gymnasiallehrer Paul Girardin in Burgdorf.

9. Die Aufsicht über das Notariat.

a. Prüfung, Patenterteilung und Bewilligung zur Berufsausübung.

Die erste Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes haben 19 Kandidaten, wovon 1 aus dem neuen Kantonsteil, bestanden. Das Notariatspatent konnte an 23 Kandidaten des alten und 3 des neuen Kantonsteils erteilt werden. 25 Notare haben die Bewilligung zur Ausübung des Berufes erhalten, 8 davon üben jedoch den Beruf nicht selbständig, sondern als angestellte Notare aus.

Bureauverlegungen wurden der Aufsichtsbehörde 13 angezeigt, 10 erfolgten innerhalb des nämlichen Bezirkes, in drei Fällen wurde der Wirkungskreis in einen andern Amtsbezirk verlegt.

Auf die Berufsausübung haben zwei Notare verzichtet.

b. Die Ausübung des Notariats.

Obschon das neue Notariatsrecht bereits am 1. Januar 1910 in Kraft getreten ist, wird den Bestimmungen desselben noch nicht von allen Notaren in richtiger Weise nachgelebt. Einmal werden die Vorschriften über Form und Inhalt der Urkunden nicht immer innegehalten, oder die Ausfertigungen weisen nicht alle besondern Merkmale auf; weiter wird häufig unterlassen, den Ausfertigungen Kopien oder Auszüge vorgelegter Legitimationsakten nachzutragen. In einzelnen Bezirken sind Reklamationen bei Urkunden, die den Grundbucheintragungen als Grundlage dienen, namentlich darüber nicht selten, dass die darin enthaltenen Angaben mit dem Grundbuch nicht übereinstimmen. Den Aussetzungen des Amtsschreibers wird oft erst nach langer Zeit und wiederholten Mahnungen Rechnung getragen. Endlich muss die vielerorts bestehende Nachlässigkeit in bezug auf die Ablieferung der Akten an das Grundbuchamt hervorgehoben werden. Bei einzelnen Notaren ist es zur Regel geworden, die Anmeldungen der Grundbucheintragungen immer nach Verfluss der in Art. 128 E. G. vorgesehenen Frist zu besorgen. Dieses Verfahren ist nicht nur vom Standpunkt der Grundbuchführung aus verwerflich; es stellt eine Verletzung der Berufspflichten dar, die, wenn nicht Besserung eintritt, unbedingt disziplinarisch geahndet werden muss. Die Innehaltung der gesetzten dreissigtägigen Frist für die Einreichung der Anmeldung beim Grundbuchamt muss um so eher verlangt werden, als in keinem andern Kanton, der hierüber eine Ordnung aufgestellt hat, diese Frist auch nur annähernd so lange dauert, sondern nur etwa 3, 7 oder 10 Tage.

Die gegenüber dem Vorjahr stark verminderte Zahl von Anfragen aus dem Gebiete des neuen Rechts lässt den Schluss zu, die Anwendung desselben stosse in der Notariatspraxis auf keine bedeutenden Hindernisse mehr.

Unter Hinweis auf die in der Monatsschrift publizierten Entscheide und Antworten auf Einfragen begnügen wir uns, hier folgende zu erwähnen:

1. Die Zuständigkeit des Notars im Sinne von Art. 2, Abs. 3 N. G. zur Verurkundung eines Vertrages über dingliche Rechte an Liegenschaften, die sich in mehreren Amtsbezirken befinden, ist nur dann gegeben, wenn die Verfügung in einer Urkunde erfolgt.
2. Der Notar ist zur Beschwerdeführung gegen den Grundbuchführer, namens eines Dritten, nur in den Fällen legitimiert, wo es sich um die Verweigerung der grundbuchlichen Behandlung eines von ihm verurkundeten Ausweises handelt.
3. Ein Notar, dem als Mitglied der Liquidationskommission die Vertretung einer Gesellschaft zusteht, ist zur Verurkundung eines Vertrages, bei dem diese Gesellschaft mitwirkt, nicht zuständig, auch wenn die Gesellschaft im Verurkundungsverfahren durch andere Liquidatoren vertreten wird.
4. Die Erteilung der Prokura an einen Notar begründet für denselben die Pflicht, sich der Mitwirkung bei der Errichtung einer Urkunde, sowie

aller übrigen Berufsfunktionen zu enthalten, wenn der Geschäftsherr direkt oder als Stellvertreter beteiligt ist.

5. Jeder selbständig praktizierende Notar soll eine eigene Urschriftensammlung und eigene Register besitzen. Eine Ausnahme ist auch für die Fälle nicht statthaft, wo ein angestellter Notar die Bewilligung zu selbständiger Berufsausübung erwirbt und das Bureau seines gewesenen Prinzipals weiter führt.
6. Der Notar ist für die Verurkundung einer letztwilligen Verfügung, in der er zum Willensvollstrecker eingesetzt wird, zuständig. Dagegen fehlt ihm die Zuständigkeit für alle notariellen Funktionen, bei welchen er in seiner Eigenschaft als Willensvollstrecker mitwirken muss.
7. Die in Art. 128 E. G. zum Z. G. B. aufgestellte Pflicht des Notars, die von ihm beurkundeten Geschäfte binnen 30 Tagen nach der Verurkundung von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden, besteht nur dann, wenn auch die übrigen Voraussetzungen zur Erwirkung des Eintrages (Eintragungsbewilligung, Zahlung der Staatsabgabe) erfüllt sind.
8. Der amtlichen Festsetzung unterliegen nur die Gebühren- und Auslagenforderungen, die sich auf eigentliche notarielle Funktionen, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen beziehen.

c. Beschwerden und Disziplinar massnahmen.

Die Zahl der gegen einzelne Notare eingereichten Beschwerden beträgt 38, davon ist die Hälfte, zum Teil nachdem die Untersuchung beendet war, sei es infolge Verständigung der Beteiligten, sei es, weil der Beschwerdegrund hinfällig wurde, zurückgezogen worden. Selten kommt die Beschwerdeführung wegen Verletzung einer bestimmten Berufspflicht vor. In der Regel bildet Geschäftsverzögerung den Beschwerdegrund. Der grösste Teil der Beschwerdebegehren geht dahin, den Notar zu Geldleistungen dieser oder jener Art zu verurteilen. Solche Begehren sind aber nicht vor den Administrativbehörden, sondern vor den Gerichten geltend zu machen. Soweit der derartigen Beschwerden zugrunde liegende Tatbestand eine Geschäftsführung des Notars erkennen liess, die die Würde und das Ansehen des Notariatsstandes gefährden könnte, wurden, trotz Abweisung des Hauptbegehrens, Disziplinarstrafen gegen die Fehlbaren ausgesprochen.

Auf vier Beschwerden konnte mangels Zuständigkeit oder wegen Verjährung nicht eingetreten werden, zwei Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen, und in sieben Fällen erfolgte die disziplinarische Bestrafung der fehlbaren Notare. Als Disziplinar-mittel gelangen zur Anwendung: Geldbussen von Fr. 50 bis Fr. 200 und in einem Falle Einstellung in der Berufsausübung für einen Monat.

d. Begehren um Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

Im ganzen wurden 23 Moderationsbegehren eingereicht; auf vier davon ist nicht eingetreten worden

entweder deshalb, weil die Rechnungen keine Ansätze über notarielle Funktionen enthielten oder die Frist zur Einreichung des Begehrens bereits verstrichen war. Bei einigen Rechnungen wurden die Ansätze überhaupt nicht, bei andern nur unwesentlich reduziert. Grössere Abstriche im Verhältnis zur Forderung mussten nur in drei Fällen gemacht werden.

e. Notariatskammer.

Die Notariatskammer behandelte in fünf Sitzungen 16 verschiedene Geschäfte. Die Fragen, welche eine grundsätzliche Entscheidung forderten, wurden ihr zur Begutachtung vorgelegt. Ebenso hatte sie sich mit den Beschwerden gegen Notare zu beschäftigen, wo nach der Aktenlage Zweifel darüber möglich waren, ob eine disziplinarische Bestrafung des Notars überhaupt gegeben sei, oder wo über das anzuwendende Disziplinarmittel die Einholung ihres Gutachtens zweckmässig erschien. Die wichtigeren Disziplinarverfügungen stützen sich alle auf die von der Kammer abgegebenen gutachtlichen Äusserungen und ihre Anträge.

C. Vormundschaftswesen.

Trotz der vermehrten Obliegenheiten, welche das schweizerische Zivilgesetzbuch den Organen der Vormundschaftspflege zugewiesen hat, sind in diesem wichtigen und mit besonderer Sorgfalt überwachten Verwaltungsgebiet bemerkenswerte Störungen oder unliebsame Vorkommnisse anderer Art nicht zu verzeichnen.

Es konnte auch im Berichtsjahre mit Genugtuung konstatiert werden, dass die Vormundschaftsbehörden und Vormünder, sowie auch die Regierungsstatthalter, als erstinstanzliche Aufsichtsorgane, mit anerkanntem Eifer bemüht sind, sich mit den Bestimmungen des neuen Rechts und ihrer praktischen Handhabung vertraut zu machen.

Wo irgendwelche Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung einschlägiger Gesetzesbestimmungen bestehen, zögern die Beteiligten in der Regel nicht, den Fall in Form einer Einfrage oder auf dem Wege der Beschwerdeführung der Oberbehörde vorzulegen. Die bezüglichen Ansichtsäusserungen und Entscheide werden, sofern ihnen wenigstens prinzipielle Bedeutung zukommt, jeweilen in der Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht publiziert und damit auch weitem Interessenten zur Kenntnis gebracht.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass diese Publikationen als allgemeine Wegleitungen wirksamer sind, als langatmige Kreisschreiben und systematische Anleitungen, deren praktischer Wert bekanntlich nicht über jede Kritik erhaben ist.

Von den in Vormundschaftsrechtsfragen abgegebenen Ansichtsäusserungen und von den Entscheidungen, die der Regierungsrat in Anständen vormundschaftsrechtlicher Natur zu treffen hatte, mögen folgende hervorgehoben werden:

1. Die Anordnung eines öffentlichen Inventars ist im Stadium des vorläufigen Entzuges der Handlungsfähigkeit nicht angängig.

2. Zu den durch die Verordnung vom 10. November 1911 betreffend die burgerliche Vormundschaftspflege in der Stadt Bern der Oberwaisenkammer übertragenen Funktionen gehört die Bezeichnung des zu der von letzterer Behörde gemäss Art. 398, Absatz 3, Z. G. B. angeordneten Inventaraufnahme beizuziehenden Notars nicht. Letztere Obliegenheit fällt vielmehr in die ausschliessliche Kompetenz des Regierungsstatthalters.

3. Die Anerkennung eines ausserehelich gebornen Kindes seitens des Vaters führt eine Veränderung hinsichtlich des zivilrechtlichen Wohnsitzes des erstern nicht herbei. Als örtlich zuständige Behörde für die Zuerkennung der Elterngewalt an den einen oder andern Elternteil kann daher einzig diejenige Vormundschaftsbehörde in Betracht fallen, in deren Bezirk die Mutter bei der Geburt ihren Wohnsitz hatte bzw. das Kind nach Massgabe des Art. 311, Absatz 1, Z. G. B. mit einem Beistand versehen worden ist.

4. Art. 371 Z. G. B. findet auf die administrativ in Arbeitsanstalten versetzten Personen keine Anwendung, indem sich diese Massnahmen nicht als eine strafgerichtliche Verurteilung im Sinne der allegierten Gesetzesbestimmung darstellt. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass den Betreffenden überhaupt die vormundschaftliche Fürsorge vorenthalten sein soll; im Gegenteil werden es sich die Vormundschaftsbehörden angelegen sein lassen müssen, zu prüfen und festzustellen, ob nicht eine Bevormundung auf Grund der Art. 370 oder 372 Z. G. B. oder eine Verbeiständung auf Grund der Art. 392, Ziff. 1, bzw. 393, Ziff. 2, Z. G. B. den konkreten Verhältnissen angemessen und zu veranlassen sei.

5. Die Bestimmungen der Art. 420—425 Z. G. B. betreffend Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden bei Rechtsgeschäften des Bevormundeten finden auf die Fälle der Beiratschaft entsprechende Anwendung.

6. Die vormundschaftsbehördliche Bewilligung zur Veräusserung von Grundstücken eines Bevormundeten darf nur erteilt werden, wenn die Interessen des letztern dies erheischen. Die Unterlassung der vorgängigen Befragung des Mündels im Sinne des Art. 409 Z. G. B. zieht nicht die Ungültigkeit der betreffenden Verhandlung, sondern lediglich die Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörde für allfälligen daraus resultierenden Schaden nach sich.

7. Der Beirat ist in gleicher Weise wie ein Vormund zur periodischen Berichterstattung, und falls er vermögensrechtliche Verwaltungshandlungen vorzunehmen im Falle war, zur Rechnungslage verpflichtet; desgleichen hat derselbe bei der Übernahme seines Amtes für eine Inventuraufnahme im Sinne des Art. 398, Absatz 1 event. Absatz 3, Z. G. B. besorgt zu sein.

8. Eine prozessuale Pflicht zur Edition von Vogtsrechnungen besteht nicht; dagegen steht den Interessenten die Befugnis zu, beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus denselben zu erheben.

9. Die Anerkennung eines ausserehelich gebornen Kindes durch den Vater macht eine Beistandsbestellung im Sinne des Art. 311 Z. G. B. nicht überflüssig.

10. Der armenpolizeiliche Wohnsitz fällt für die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde seit dem Inkrafttreten des Z. G. B. ausser Betracht.

11. Sobald die Vormundschaftsbehörde einem Bevormundeten ausdrücklich oder stillschweigend die Bewilligung zur tatsächlichen Verlegung des Wohnortes in eine andere Gemeinde erteilt hat, geht das Recht und die Pflicht zur Führung dieser Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über, und zwar selbst dann, wenn sich die bisherige Vormundschaftsbehörde dieser Konsequenz nicht bewusst war bzw. dieselbe nicht herbeizuführen beabsichtigt hatte.

12. Bei den Entschliessungen betreffend anderweitiger Versorgung eines in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdeten oder verwahrlosten Kindes spielt die Frage, ob die *Eltern* die Schuld an dem unhaltbaren Zustand des Kindes trifft, keine ausschlaggebende Rolle; vielmehr haben sich die vormundschaftlichen Organe einzig und allein von dem Interesse des Kindes leiten zu lassen, wobei immerhin den im Blute und im Gesetz begründet liegenden Rechten der Eltern weitgehende Rücksicht zu tragen ist.

Dem Regierungsrat lagen im Berichtsjahr neun Rekurse gegen regierungsstatthalteramtliche Verfügungen betreffend Entzug der elterlichen Gewalt vor. Von denselben wurden nur zwei begründet befunden; sechs mussten als unbegründet abgewiesen werden und auf einen wurde wegen Versäumung der gesetzlichen Rekursfrist nicht eingetreten. Aus den den bezüglichen Entscheiden zugrunde gelegten Erwägungen mögen nur folgende hier Erwähnung finden:

Die Pflichtvernachlässigung der Eltern braucht sich nicht notwendigerweise in einer mangelhaften Pflege oder schlechten Behandlung des Kindes zu äussern, sondern sie kann auch in einer ethisch anfechtbaren Lebensführung der Eltern und der darin liegenden Gefährdung der sittlichen Entwicklung der Kinder zum Ausdruck kommen.

Der Entzug der elterlichen Gewalt darf nicht stattfinden, wenn die Massregel des Art. 284 Z. G. B., nämlich die blosse anderweitige Versorgung der Kinder ohne Entzug der Elterngewalt ausreicht.

Der Umstand, dass der Inhaber der elterlichen Gewalt ohne finanzielle Unterstützung der Armenbehörden nicht imstande ist, seine Familie durchzubringen, darf ihm an und für sich noch nicht als Pflichtvernachlässigung angerechnet werden.

Zur Antragsstellung ist, soweit nicht die bürgerliche Vormundschaftspflege in Frage steht, einzig die Vormundschaftsbehörde des zivilrechtlichen Wohnsitzes, nicht aber die des Unterstützungswohnsitzes berufen.

Ausser diesen und andern in das Gebiet des Vormundschaftswesens einschlagenden Geschäften lagen der Justizdirektion zur vorbereitenden Erledigung vor: zwölf Gesuche um Mündigerklärung im Sinne des Art. 15 Z. G. B., welche mit Ausnahme von zweien, die den materiellen Interessen der Petenten geradezu widersprechend waren, vom Regierungsrat in willfährigem Sinne entschieden wurden.

Soweit die Ablage der Vogtsrechnungen betreffend, weisen die von den Regierungsstatthaltern vorschriftsgemäss nach Jahresschluss eingereichten Zusammenstellungen ein befriedigendes Ergebnis auf. Von den 4820 im Berichtsjahr fällig gewesenen Vogtsrechnungen sind nur noch ausstehend: je 2 in den Amtsbezirken Oberhasle und Biel und je 1 in den Amtsbezirken Burgdorf und Freiberger.

Mit Rücksicht auf den von seiten der Staatswirtschaftskommission im Bericht zum Staatsverwaltungsbericht 1912 geäusserten Wunsch, die Aufnahme statistischer Tabellen möglichst zu vermeiden, verzichten wir dieses Jahr auf die Veröffentlichung der bezüglichen Zusammenstellung.

Anstände betreffend Zwangsmassnahmen gegen nachlässige oder unwürdige Vormünder gelangten keine vor den Regierungsrat.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

Acht Gesuchen um Entlassung aus dem bernischen Landrecht wurde entsprochen. Besonderes Interesse bietet keiner der behandelten Fälle.

E. Handelsregister.

Was die Führung des Handelsregisters anbetrifft, so ist den Berichten des Inspektors zu entnehmen, dass sich namentlich die Übertragungen vom Journal in das Firmenbuch auf verschiedenen Ämtern immer noch arg im Rückstande befinden. Die betreffenden Beamten wurden ernstlich vermahnt, für eine möglichst rasche Einholung dieser Versäumnisse besorgt zu sein.

Auch die als besonderes Heft zu führenden Verzeichnisse der Mitglieder von Genossenschaften werden vielerorts nicht nach Vorschrift des Art. 24 der eidgenössischen Handelsregisterverordnung vom 6. Mai 1890 geführt. Seitens des inspizierenden Funktionärs wurde jeweilen mit allem Nachdruck auf eine ordnungsmässige Führung und Bereinigung dieser Verzeichnisse gedrungen.

Im übrigen gibt die Besorgung dieses Verwaltungszweiges zu besondern Bemerkungen nach der formellen Seite hin keine Veranlassung.

In materieller Hinsicht gipfelt die Mehrzahl der zwischen dem Registerführer und den zur Eintragung Aufgeforderten bestandenen Anstände, wie immer, in der Frage, ob die in Art. 13 der zitierten Handelsregisterverordnung, speziell im Schlussalinea desselben, aufgestellten Requisite der Eintragungspflicht erfüllt seien oder nicht. Die bezüglichen Anstände erledigten sich zum grössern Teil auf Grund des Ergebnisses der gewalteten Untersuchung auf gütlichem Wege, sei es, dass sich die Pflichten hinterher freiwillig zur Vornahme der erforderlichen Eintragungsdiligenzien verstunden, sei es, dass die erlassene Aufforderung nachträglich fallen gelassen wurde.

Von den in Handelsregisteranständen anderer Art getroffenen Entscheidungen des Regierungsrates sind nur folgende besonderer Erwähnung wert:

1. Es liegt nicht in der Kompetenz des Handelsregisterführers zu der unter den Beteiligten um-

strittenen Frage, ob die Auflösung einer Kommanditgesellschaft in gesetzeskonformer Weise erfolgt sei, Stellung zu nehmen. Vielmehr sind diesbezügliche Differenzen, falls sie nicht gütlich beigelegt werden können, vorerst nach Massgabe des Art. 30 der eidgenössischen Handelsregisterverordnung vom 6. Mai 1890 vor dem Forum der ordentlichen Gerichte zum Austrag zu bringen.

2. Eine Kollektivgesellschaft muss so lange im Handelsregister eingetragen bleiben bezw. unterliegt, falls eine Eintragung nicht erfolgt ist, so lange der Anmeldepflicht, als ihre Liquidation nicht beendet ist.

3. Für die Frage der örtlichen Zuständigkeit des Handelsregisterführers ist im Zweifelsfall das Geschäftsdomicil und nicht der tatsächliche Wohnort des Aufgeforderten massgebend.

In Anwendung des Art. 864 O. R. und Art. 26, Absatz 2, der eidgenössischen Handelsregisterverordnung vom 6. Mai 1890 musste in neun Fällen gegenüber Aufgeforderten die Eintragung von Amtes wegen verfügt und eine Ordnungsbusse verhängt werden.

F. Administrativprozess.

Auf erhobene Beschwerde hin wurde ein vom Regierungstatthalter in einem Verwaltungsrechtsstreit abgehaltener Sühneversuch aus dem Grunde gesetzwidrig erklärt und die betreffende Verhandlung kassiert, weil die Klägerschaft entgegen der kategorischen Vorschrift des § 26, Absatz 4, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909 die Ansetzung des Sühneversuches nicht durch ein schriftliches Gesuch, sondern nur mündlich anbegehrt hatte.

Ein Wiedererwägungsgesuch wurde mit der Motivierung abgewiesen, dass ein Zurückkommen auf einen Beschluss beziehungsweise Entscheid des Regierungsrates nur dann zulässig sei, wenn die in Art. 35 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für die Inanspruchnahme des neuen Rechts aufgestellten Requisite vorhanden oder tatsächliche Irrtümer im Dispositiv oder in den Motiven richtig zu stellen sind.

Die im Berichtsjahre hängigen Kompetenzkonflikte wurden ausnahmslos durch übereinstimmende Entscheidungen des Obergerichts und des Regierungsrates erledigt. Das Verwaltungsgericht, dem jeweiligen Gelegenheit gegeben wurde, zu den betreffenden Anständen ebenfalls Stellung zu nehmen, pflichtete der Auffassung des Regierungsrates in allen Fällen bei.

Besondere bemerkenswerte Erwägungen sind keine zu verzeichnen.

G. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahr bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von Fr. 330,584. 22.

H. Verschiedenes.

1. Mit Genugtuung kann auch im Berichtsjahre konstatiert werden, dass die der Aufsicht der Justizdirektion unterstellten Funktionäre im grossen und

ganzen ernstlich bestrebt sind, sich mit den einschlägigen Bestimmungen des neuen Rechts und deren sinnvoller Handhabung vertraut zu machen. Wo noch Unsicherheit oder Unklarheit besteht, ist die Justizdirektion stets bereit, den betreffenden Beamten mit den notwendigen Aufklärungen und Wegleitungen an die Hand zu gehen.

Auf dem Beschwerdeweg sowohl als auf dem Wege der blossen Einfrage wurden der Justizdirektion eine Reihe von Rechtsfragen unterbreitet, die, wenn auch an Zahl gegenüber den im Vorjahre behandelten beträchtlich zurückstehend, durch die vielfache Kompliziertheit ihres Gegenstandes, viel Zeit und Studium beanspruchten.

2. Am 1. Januar 1913 begann das Handelsgericht seine Tätigkeit; vom 1. Februar an konnten Klagen bei ihm anhängig gemacht werden. Am nämlichen Tage fand im Rathause in Bern die Beerdigung der Handelsrichter statt, an welchem Anlass eine Abordnung des Regierungsrates, bestehend aus Regierungspräsident Lohner, sowie den Regierungsräten Simonin und Scheurer teilnahm und der letztere, sowie der Präsident des Gerichts, Oberrichter Merz, das neue Gericht begrüßten. Über die Tätigkeit des Gerichts gibt der Jahresbericht des Obergerichts Auskunft. Wir bemerken hier nur soviel, dass die Hoffnungen, die man auf das Gericht gesetzt hat, sich zu erfüllen versprechen, und dass es insbesondere Prozesse rasch und einfach erledigt werden können.

3. Wie bereits im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnt, hat der Regierungsrat die Firma Bracher & Widmer in Bern mit der Ausarbeitung eines Projekts für die zur Unterbringung des Handelsgerichts und des Einigungsamtes notwendigen Flügelanbauten an das Obergerichtsgebäude beauftragt.

Mit Rücksicht auf die finanziellen Konsequenzen wird vorläufig nur die Erstellung eines ostseitigen Flügelanbaues in Aussicht genommen, dessen Kosten nach dem von der obgenannten Firma vorgelegten Projekt auf Fr. 115,000 zu stehen kämen.

Ein bezüglicher Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat liegt bereits vor, konnte aber im Jahre 1913 nicht behandelt werden.

4. Art. 113 des E. G. zum Z. G. B. sieht die Einsetzung von Kommissionen vor, welche die bei Errichtung einer Gült in Art. 848, Absatz 3, Z. G. B. vorgeschriebene Schatzung vorzunehmen haben. Die gleichen Kommissionen haben gemäss Art. 74 E. G. bei Erbteilungen den Anrechnungswert der Grundstücke festzustellen.

Es sind bis jetzt gewählt worden: als Obmann für die Schatzungskommissionen der oberländischen Amtsbezirke: Gottlieb Häslar, Grossrat in Einigen, und als Obmann für die Schatzungskommissionen der Amtsbezirke des Mittellandes: Walter Schneider, Direktor der landwirtschaftlichen Schule in Schwand bei Münsingen.

Als zweites Mitglied wurden gewählt: Für den Amtsbezirk Aarwangen: Fritz Ingold, Grossrat in Lotzwil. Für den Amtsbezirk Bern: Amtsschreiber Fritz Lehner in Bern für den Kreis Bern-Stadt, und

